



Bayerischer Rechtspfleger-Kurier

Mitteilungsblatt des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e.V.

April Mai Juni 2005

Inhalt

- Gespräch mit Staatsminister Erwin Huber
- Geschäftsbericht zum Bayerischen Rechtspflegertag (Delegiertentag 2001)
- Der Delegiertentag in Banz
- Gewährung gewerkschaftlichen Rechtschutz durch den dbb
- Diverses

Gespräch mit Staatsminister Erwin Huber

Mit dem Anliegen es keinesfalls zu einer Übertragung der nachlassgerichtlichen Aufgaben auf die Notare kommen zu lassen, wandte sich der Vorstand, vertreten durch den Landesvorsitzenden Gerhard Detter und den beiden Stellvertretern Peter Herrmannsdörfer und Peter Hofmann



an den Staatsminister Erwin Huber. Vorsitzender Gerhard Detter stellte die Position des Verbandes dar und wies darauf hin, dass es nicht nach-

vollziehbar sei, eine effizient, für den Bürger kostengünstige und für den Staat sehr gewinnbringend arbeitende Abteilung des Gerichts seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ausgliedern zu wollen.

Staatsminister Huber betonte, es sei für ihn vorrangig Verbesserungen für den Bürger zu erreichen. "Was hat also der Bürger davon, wenn Nachlassverfahren weiterhin am Gericht durchgeführt werden?"

Auf jeden Fall bliebe es für den Bürger günstiger, da bei Notar mindestens die Mehrwertsteuer hinzukäme. Zudem seien Interessenskollisionen bei den Notaren wahrscheinlicher als beim neutralen Gericht, bemerkte Gerhard Detter.

Peter Herrmannsdörfer ergänzte, dass im Streitfall die Gerichte trotzdem mit der Sache befasst wären und bei zusätzlichen Ausschlussbeständen, für den Bürger schwer nachvollziehbare Vertretungsregelungen ersonnen werden müssten.

Eine Verlagerung auf die Notare würde zudem durch die notwendig werdenden komplizierten Zuständigkeitsregelungen zu mehr Bürokratie führen.

Ginge es der Justiz wirklich um Einsparungen, könne mit der Umsetzung des Justizmodernisierungsgesetzes und dem damit verbundenen Wegfall der Richtervorbehalte, ggf. auch der Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes, sofort wirksame Maßnahmen ergriffen werden, während die Zuständigkeitsänderung im Nachlassbereich wohl

noch etwas dauern werde, gab Peter Hofmann zu bedenken.

Gerhard Detter wies darauf hin, dass mit einer Ausgliederung der Nachlassgerichte aus der Justiz auch die Rechtseinheitlichkeit in Deutschland einen Nachteil erleiden würde.

Staatsminister Huber ließ sich eingehend das Erbscheinsverfahren erklären und

schloss die Besprechung mit der Bemerkung, dass die Ergebnisse der Justizministerkonferenz abzuwarten seien; im Übrigen habe er interessante Anregungen erhalten.

2001 - 2005 - kritische Jahre für die Rechtspfleger

Gefährdung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und anderer Bereiche der Gerichtsbarkeit durch politische Sandkastenspiele

Geschäftsbericht zum Bayerischen Rechtspflegertag (Delegiertentag 2001)

Der Zeitraum zwischen den Delegiertentagen 2001 in Ansbach und 2005 in Kloster Banz war für die Vorstandschaft des Verbandes wiederum sehr arbeitsintensiv. Obwohl viele Zeichen in der Justiz auf Sturm stehen, konnten aber auch Erfolge für unseren Berufsstand und damit auch für die Standesvertretungsarbeit erzielt werden. So erreichten wir im Doppelhaushalt 2003/2004 eine weitere Nachschlüsselung und damit eine Reihe weiterer Spitzenstellen. Der Rechtspflegeraufstieg konnte weiter vorangebracht werden. "Überschattet" werden solche Erfolge jedoch durch gravierende

Einschnitte in das hergebrachte Justizsystem oder diesbezügliche Planungen oder Erprobungen, von denen auch Rechtspfleger unmittelbar oder mittelbar betroffen sind oder sein könnten.

Wir geben im Folgenden den Geschäftsbericht für die zu Ende gehende Amtszeit ab. Dabei verzichten wir auf eine Auflistung der einzelnen schriftlichen und mündlichen internen und externen Aktivitäten, sondern stellen stattdessen den jeweiligen Stand der wichtigsten verbandspolitischen Anliegen dar. Bei ihren umfangreichen Tätigkeiten hat sich die Vorstandschaft im politischen Raum (Bayerischer Landtag, bayerische Bundestagsabgeordnete, Minister), gegenüber justiz-internen und externen Institutionen (Justizministerium, Mittelbehörden, Richter-, Notar- und Anwaltsvertretungen), sowie bei den standespolitischen Dachorganisationen (Bund Deutscher Rechtspfleger, Deutscher und Bayerischer Beamtenbund samt den dort organisierten Verbänden) sowie den Personalvertretungen zu

Wort gemeldet; die internen Lösungen wurden in zahlreichen Vorstandssitzungen und -beratungen, im Rahmen der Hauptverwaltungssitzungen sowie im unmittelbaren Kontakt mit den Bezirksverbänden und Einzelmitgliedern erarbeitet. In vielen Fällen stand der Verband Mitgliedern beratend zur Seite; in mehreren Fällen wurde zusammen mit dem Bayerischen Beamtenbund (BBB) bzw. dem Deutschen Beamtenbund (DBB) Rechtsschutz gewährt. Zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen wurden den Mitgliedern vermittelt und finanziell unterstützt. Mit den Studierenden des Fachbereichs Rechtspflege wurde ständig Kontakt u.a. durch regelmäßige Sprechstunden gehalten.

Über die Vorstandssitzungen, die Hauptverwaltungssitzungen, die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen des Bundes Deutscher Rechtspfleger (BDR) sowie an den Veranstaltungen des Deutschen Beamtenbundes und des Bayerischen Beamtenbundes haben wir laufend informiert, u.a. durch Veröffentlichungen im KURIER.

Wichtige standespolitische Anliegen:

Aufstieg für Rechtspfleger

Der noch in der Amtsperiode 1997 – 2001 nach jahrzehntelangem Kampf erreichte Rechtspflegeraufstieg hat sich in der Praxis etabliert und schreitet voran. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben den Laufbahnaufstieg bereits hinter sich, befinden sich derzeit im Aufstieg oder sind hierfür vorgesehen. Dennoch könnte das Interesse in der Kollegenschaft ausgeprägter sein. Zur Erinnerung werden hier noch einmal die Regularien vorgestellt:

Aufstiegsgeeignete Tätigkeiten

Ein Aufstieg dieser "neuen Art" setzt die Wahrnehmung von Koordinierungs- und Leitungsfunktionen neben der eigentlichen Rechtspflegertätigkeit voraus. In Frage kommen:

- Geschäftsleiter, Vertreter des Geschäftsleiters bei Zweigstellen (so lange es diese noch gibt), Gruppenleiter, Untergruppenleiter
- Distriktsleiter am Grundbuchgericht, Sachbearbeiter mit eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Aufgabenbereiche:
 - Personalleitungsfunktionen, z. B. Entwurf und Eröffnung von Beurteilungen, Führung von Mitarbeitergesprächen, Durchführung von Mitarbeiterbefragungen,
 - sonstige Personalbefugnisse, z. B. Urlaubsbewilligungen, Dienstbefreiungen, Arbeitszeitgestaltung und Überwachung der Arbeitszeit,
 - Einsatz und Koordination von Service-Einheiten,
 - Durchführung und Koordination von Geschäftsprüfungen einschließlich Organisationsuntersuchungen,
 - Lenkung, Leitung und Überwachung des Geschäftsgangs innerhalb der Organisationseinheit,
 - Mittelverwaltung im Rahmen der Budgetierung,
 - Führung von Qualitätszirkeln oder sonstige Koordinierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Controlling,

- Koordinierungsaufgaben im Bereich der EDV, wenn folgende Tätigkeiten anfallen: Lenkung, Leitung und Überwachung des Geschäftsgangs einer EDV-Einheit, Mittelverwaltung und selbständige Führung von Vergabeverhandlungen,
- Konzeption und Koordination regionaler Aus- und Fortbildung.

Solche Aufgaben nimmt bereits jetzt ca. 1/5 der bayerischen Rechtspfleger wahr; das sind fast 500 Kolleginnen und Kollegen.

Aufstiegsverfahren und künftige Laufbahn

Für die nur in Verwaltungsangelegenheiten tätigen sowie die in Mischfunktion tätigen "Aufsteiger" gibt es eine einheitliche Laufbahn. Dadurch wird u.a. die Möglichkeit eines jederzeitigen Wechsels des Aufgabengebiets (Personalaustausch) geschaffen, die es bisher nicht gab. Aufstiegsbewerber absolvieren nach ihrer Zulassung durch das OLG eine 2 ½-jährige Einführungszeit, die mit dem Prüfungsgespräch vor dem Landespersonalausschuss (LPA) endet.

Fazit und Erwartung

Der Verband hofft und erwartet weiterhin, dass der Rechtspfliegeraufstieg zur Selbstverständlichkeit wird und die Kollegenschaft ausreichend von den Möglichkeiten Gebrauch macht.

Übertragung weiterer Aufgaben auf den Rechtspfleger

Mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger ist der Verband auch in dieser Amtszeit nachhaltig für die

weitere Übertragung von Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger eingetreten. Dabei sollen – entsprechend einer im Interesse der Justiz und des rechtsschutzsuchenden Bürgers ständig verfolgten Verbandsstrategie - weitere Doppelzuständigkeiten abgebaut werden, z.B. in Nachlass-, Vormundschafts-, Register- und Insolvenzverfahren. Im justizpolitischen Raum steht man diesen wohlüberlegten weil verfahrensstraffenden und kostenmindernden Forderungen ganz überwiegend positiv gegenüber. Wenn es noch immer nicht zur Umsetzung gekommen ist liegt dies in erster Linie an der völlig verworrenen Diskussion um die Justizaufgaben insgesamt, die teilweise zu kontroversen Forderungen und Planungen geführt hat und die Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit in Deutschland gefährdet.

Änderungen des FGG; Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.01.2000

Mit der insbesondere im Zuge der unseligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.01.2000 aufgetretenen Problematik hat sich die Vorstandschaft sehr eingehend befasst und unter Beiziehung erfahrener Fachleute aus Theorie und Praxis fundierte eigene Vorschläge unterbreitet. Wegen des näheren Sachverhalts verweisen wir auf die Veröffentlichungen im KURIER, daneben auch auf die Beiträge in den Zeitschriften "Der Deutsche Rechtspfleger" und "Rechtspflegerblatt" und den Geschäftsbericht für die Jahre 1997 - 2001.

Durch die voraussichtlich abrupte Beendigung der derzeitigen Regierungsverhältnisse und der

Änderung der Mehrheitsverhältnisse des Deutschen Bundestags ist das Zustandekommen einer kleinen oder einer großen Lösung der FGG-Reform erneut in Frage gestellt. Es liegt zwar bereits ein Referentenentwurf zu einem "Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)" vor, der eine "große Lösung" der FGG-Reform ermöglicht und der auch den vom Verband im Anschluss an die BVerGE vom 18. 1. 2000 eingebrachten Vorschlag zur Lösung des "Vorbescheid" problems (wir berichteten wiederholt) enthält. Die Situation ist bei Redaktionsschluss dieses Geschäftsberichts aber völlig unkontrollierbar. Die Prognose, das Gesetz könne noch in dieser Legislaturperiode im Bundestag eingebracht und verabschiedet werden, erscheint uns nicht nachvollziehbar.

Sonderlaufbahn, FunktionsgruppenVO und Eingangsamtsamt für Rechtspfleger sowie "Bandbreitenanstellung"

Die Besoldungspolitik ist in eine gewaltige, noch nicht abgeschlossene Bewegung geraten.

Der Bundesgesetzgeber hat die künftige Besoldung der Beamten zunächst teilweise bereits auf die Länder übertragen, rudert zuletzt jedoch wieder in Richtung auf generelle Vorgaben zurück.

Durch das Besoldungsstrukturgesetz - BesStruktG - vom 21.06.2002 (BGBl I S. 2138) ist § 26 Abs. 3 BBesG neugefasst worden; den Regierungen in Bund und Ländern ist die Möglichkeit eröffnet, für ihre Bereiche eigenverantwortlich Stellenobergrenzen für Be-

förderungsämter durch Rechtsverordnung festzulegen. Die Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG stellen nur noch einen Anhaltspunkt für eine bundeseinheitliche Regelbewertung von Funktionen, nicht mehr aber eine absolut bindende Höchstgrenze dar; sie dürfen landesspezifisch nach Maßgabe sachgerechter Funktionsbewertung ganz oder teilweise überschritten werden. Ein völliger Verzicht auf Stellenobergrenzen wird von der Ermächtigung nicht gedeckt. Da die Möglichkeiten einer Überschreitung der allgemeinen Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG nur noch bis 01.07.2007 gilt, ist der Regelungsspielraum der Bayerischen Staatsregierung durch Art. 10 Abs. 2 BesStruktG zeitlich begrenzt.

Aus der Sicht der Rechtspfleger sind hiervon auch die seit Jahrzehnten geforderte Sonderlaufbahn und die Funktionsgruppenverordnung betroffen.

Der Verband hat deshalb sowohl auf bundes- als auch auf landesgesetzlicher Ebene seine Forderung nach einer Sonderlaufbahn, aber auch nach einer Sicherung angemessener Stellenplanobergrenzen intensiviert. Voraussetzung ist nach Ansicht des Verbandes, dass dabei weiterhin auf den Inhalt des ausgeübten Amtes nach dessen Umfang und Verantwortung Rücksicht genommen wird. Der Verband hält an seiner Forderung nach Einführung einer Sonderlaufbahn für Rechtspfleger weiterhin und seit der letzten Änderung des Rechtspflegergesetzes verstärkt fest.

Aus diesem Grunde lehnen wir auch Pläne kategorisch ab, im höheren und gehobenen Dienst (z. B. bei den Rechtspflegern) eine "Bandbreiten-

einstellung" zwischen BesGr. A 8 und A 10 zu ermöglichen.

Wir können uns gut vorstellen, in welcher Anfangsbesoldung sich der Großteil unserer jungen Kolleginnen und Kollegen finden würde.

Für derartige ungerechte weil willkürliche Möglichkeiten darf nach unserer Ansicht schon deshalb Raum sein, weil nach geltendem - wie oben dargestellt nur haushaltsrechtlich außer Kraft gesetzten - Recht Rechtspfleger in BesGr. A 10 anzustellen sind.

Nachdem die Frage der Einführung einer Sonderlaufbahn nunmehr landesrechtlich möglich ist, hat der Verband gegenüber dem Landesgesetz(Verordnungs)geber gefordert, durch Rechtsverordnung für Rechtspfleger gem. § 24 Abs. 1 BBesG eine Sonderlaufbahn mit dem Eingangssamt A 12 und der Möglichkeit zweier weiterer Beförderungen nach A 13 und A 14 einzuführen, hilfsweise vorerst alle Rechtspfleger in eine der Funktionsgruppenverordnung entsprechende Regelung einzubeziehen und § 23 Abs. 2 BBesG für Rechtspfleger wieder in Kraft zu setzen.

Pensenberechnung ("PEBB§Y")

Die Neuordnung der Personalbedarfsberechnung ist eine jahrzehntealte Forderung des Verbandes und des BDR, da die bisher geltenden Pensen teilweise unzuverlässig, wirklichkeitsfremd und nicht fortschreibungsfähig waren. Die Justizministerkonferenz beauftragte deshalb die Unternehmensberatungsfirma Arthur Andersen mit der Erstellung einer neuen Personalbedarfsberechnung nach analytischen Grundsätzen mit der so genannten Selbstaufschreibungsmethode, genannt PEBB§Y. Mit den Auf-

schreibungen bei verschiedenen Pilotgerichten wurde 2001 begonnen, die Auswertung wurde 2004 abgeschlossen.

Der Verband bemühte sich von Anfang an intensiv darum, dass die Rechtspfleger bei den Pilotgerichten die erforderlichen Aufschreibungen mit der gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung aller Bearbeitungsdetails vornehmen, auch wenn damit eine zusätzliche Arbeitsbelastung verbunden war. Die Rechtspfleger und die örtlichen Personalräte wurden durch den Verband und die Stufenvertretungen sensibilisiert und auf die weitreichende Bedeutung der Aufschreibungen hingewiesen.

Das vorliegende Ergebnis des Abschlussberichts ist für die Rechtspfleger nicht in jeder Beziehung zufriedenstellend ausgefallen. Etliche Zahlen erscheinen als unrealistisch. Derzeit werden die ermittelten Personalbedarfszahlen an die landesspezifischen Besonderheiten angepasst. Verband und Hauptpersonalrat waren und sind um Ergänzungen bemüht, soweit Tätigkeiten nicht oder nicht ausreichend erfasst worden sind. Unter Beteiligung des stv. Vorsitzenden Koll. Herrmannsdörfer befasste sich ein Workshop des Bundes Deutscher Rechtspfleger im Februar 2005 mit notwendigen Konsequenzen zum Abschlussbericht von PEBB§Y 1.

Studierendenangelegenheiten

Neben der allgemeinen Betreuung der Studierenden des Fachbereichs Rechtspflege und der ständigen Mitwirkung bei Verbesserungen der Studiengänge und der Unterbringung der Studierenden im Fachbereich konnte der Verband in der auslaufenden Amtszeit einige wesentliche Punkte erfolgreich aufgreifen.

Die auch mit intensiver Forderung und Planung erfolgte Einführung eines fachtheoretischen Abschnitts III unmittelbar vor der Prüfung sowie die Einführung einer mündlichen Prüfung zum Abschluß der Fachtheorien anstelle der Bewertungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften; der Verband haben sich voll bewährt. Hinsichtlich der EDV-Schulung im Fachbereich hat sich der Verband erfolgreich für die Einbeziehung der Fachhochschule in die Projektbetreuung und für die Verbesserung der Ausbildung im Rahmen der Fachtheorien verwendet. Für die fachpraktische Ausbildung an den Grundbuchgerichten ist der Verband ursprünglichen Absichten entgegen getreten, die Studierenden lediglich an Schulungsservern mit einer äußerst eingeschränkten Zahl theoretischer Fälle arbeiten zu lassen. Der Verband konnte das Ausbildungsreferat des Staatsministeriums der Justiz und die Oberlandesgerichte davon überzeugen, dass nur eine Ausbildung anhand der Vielfalt wirklicher Grundbuchanträge sinnvoll ist.

Erfreulich ist die große Bereitschaft der Studierenden, also unserer Nachwuchskolleginnen und -kollegen, dem Verband als Mitglieder beizutreten. Leider wirkt sich dies numerisch und damit in absoluten Zahlen durch die geringen Einstellungszahlen nur unzureichend aus.

Personalvertretung

Aus den Personalratswahlen 2002 sind die Listen des Verbands und der befreundeten Verbände erneut mit einer weiteren, nicht mehr für möglich gehaltenen Stärkung hervorgegangen.

Im Bereich der Stufenvertretungen und in vielen örtlichen Personalräten konnten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die wichtigen Funktionsposten erringen und auch dadurch im Interesse der Kollegenschaft (wenn auch aus Gründen der Neutralität nicht gegen die berechtigten Interessen anderer Berufsgruppen in der Justiz) wirken. In den Wahlen 2002 und 2004 zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die gleichen positiven Feststellungen.

Dies zeigt, dass die Kolleginnen und Kollegen im Bereich der bayerischen Justiz die Sachkunde und das Engagement der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Personalvertretungen schätzen.

Auch der neuen Vorstandschaft wird dies Auftrag zu weiteren Bemühungen um eine erfolgreiche Personalvertretungsarbeit sein. Der Verband hat sich auch intensiv in die Diskussion um eine Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) eingebracht, die bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen ist.

Fazit

Insgesamt war die Amtsperiode von 2001 bis 2005 sehr arbeitsintensiv aber im Rahmen der Möglichkeiten auch erfolgreich. Viele Anliegen konnten durchgesetzt oder zumindest positiv beeinflusst werden.

Dass die standespolitische Arbeit angesichts der spürbaren Angriffe und Einschränkungen gegenüber dem öffentlichen Dienst und insbesondere den Beamten allgemein und angesichts der weiterhin bestehenden Hierarchien in der Justiz immer schwieriger geworden ist, liegt auf der Hand.

Dies zeigt sich nicht nur darin, dass zahlreiche Forderungen weiterhin unerfüllt sind, sondern auch darin, dass in zunehmendem Maße standespolitische Arbeit im Abwehren weiterer Verschlechterungen und nicht mehr allein oder überwiegend in Forderungen auf Verbesserungen liegt.

Die Vorstandschaft wird es daher auch in der nächsten Wahlperiode schwer haben, die berufspolitischen Anliegen und Forderungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durchzusetzen. Mit dem bisherigen Einsatz und der Unterstützung aus dem Kreise der Kollegenschaft muß und wird dies gelingen.

Der Geschäftsbericht muß daher mit der erneuten und eindringlichen Aufforderung an alle bayerischen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger schließen, an der standespolitischen Arbeit mitzu-

wirken. Dies geschieht vor allem – aber nicht ausschließlich – durch die Mitgliedschaft im Verband. Dies geschieht auch durch die tatsächliche Mitwirkung in der täglichen Praxis der Rechtspflegertätigkeit und im Erscheinungsbild jedes(r) einzelnen Rechtspflegers(in) gegenüber dem rechtsuchenden Publikum und der Öffentlichkeit.

Wir alle müssen wissen, dass wir als einzelne Rechtspfleger und Beamte unsere Rechte nicht oder nur unzureichend durchsetzen können.

Daher müssen wir organisiert durch eine starke Interessenvertretung auftreten.

Dies ist der Auftrag an die Vorstandschaft und die einzelnen Kolleginnen und Kollegen für die nächsten Jahre.

Die Vorstandschaft:

Detter Herrmannsdörfer Rosemann
Hofmann Kammermeier Pauli Santl

**Der Delegiertentag in Banz
Hauptverwaltungssitzung und Delegiertentag des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger 2005
vom 14. bis 16. Juli 2005 in Kloster Banz**

Tagungsablauf

Donnerstag, 14. Juli 2005

11.30 Uhr: Essen für die Teilnehmer der Hauptverwaltung

12.30 Uhr: Beginn der Hauptverwaltungssitzung

14.30 Uhr: Pressegespräch

danach: Fortsetzung der Hauptverwaltungssitzung

19.00 Uhr: Abendessen für die Mitglieder der Hauptverwaltungssitzung; für bereits angereiste Delegierte oder Begleitpersonen besteht die Möglichkeit, am Abendessen (auf eigene Kosten) teilzunehmen

danach: evtl. Fortsetzung der Hauptverwaltungssitzung

Freitag, 15. Juli 2005 (Seminarraum 1)

09.00 Uhr: Beginn des Delegiertentages

12.00 Uhr: Mittagessen

13.00 Uhr: Fortsetzung des Delegiertentages

17.30 Uhr: Ende des Delegiertentages

18.00 Uhr: Führung durch die Klosteranlagen

19.30 Uhr: Abendessen und geselliges Beisammensein in der Kutschenhalle

Samstag, 16. Juli 2005 (Kaisersaal)

10.00 Uhr: Festveranstaltung, anschließend Stehempfang mit Buffet für alle Gäste und Teilnehmer

Tagesordnung

des Delegiertentages des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger e.V.
am Freitag, den 15. Juli 2005 in Kloster Banz

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung
3. Wahl des Tagespräsidiums
4. Geschäftsbericht, Kassenbericht (Übersicht über die Jahresabschlüsse 2001 mit 2004); Aussprache
5. Bericht der Rechnungsprüfungskommission; Aussprache
6. Entlastung für Vorstand und Hauptverwaltung
7. Beratung und Beschlußfassung über Anträge auf Satzungsänderungen
8. Wahl des Vorstands
9. Wahl
 - der drei Beisitzer der Hauptverwaltung (soweit in der Satzung vorgesehen)
 - der/des Schriftleiter(s) des Bayerischen Rechtspfleger-Kuriers
 - Wahl des(r) Studierendenvertreters(vertreterin) (Landesjugendleiter) nach § 13 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung
10. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
11. Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2005 bis 2009 (Beschlußfassung über Haushalt und Beiträge)
12. Künftige Verbandspolitik
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Anträge
 - b) Verabschiedung von Entschließungen
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Bestimmung des Ortes des nächsten Delegiertentages
15. Sonstiges
16. Schlußwort des Vorsitzenden

Gewährung gewerkschaftlichen Rechtschutz durch den dbb

Theoretische Grundlagen des Rechtschutzes

Der dbb als Dachverband gewährt den Einzelmitgliedern seiner Mitgliedsgewerkschaften satzungsmäßig berufsbezogenen Rechtschutz. Grundlage für die Gewährung dieses Rechtschutzes bildet die Rahmenrechtschutzordnung für den dbb beamtenbund und tarifunion vom 18./19.11.2002 in der redaktionellen Fassung des Gewerkschaftstages 2003 des dbb vom 13. bis 14.11.2003.

Begriff des Rechtschutzes

Rechtschutz in dem vorgenannten Sinne ist Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz. Rechtsberatung ist die Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft oder die Erstellung eines kurzen Rechtsgutachtens. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitgliedes in einem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Dies umfasst sowohl die Vertretung in einem schriftlichen Vorverfahren als auch die sich hieran anschließende gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.

Umfang des Rechtschutzes

Rechtschutz wird nur in den Fällen gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dies können auch Tätigkeiten in den Funktionen als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- oder Ausbildungsvertretung oder als Frauenbe-

auftragte/Frauenbeauftragter oder als Vertrauensfrau/-mann für Schwerbehinderte sein.

Der gewerkschaftliche Rechtschutz umfasst damit sämtliche dienst- und arbeitsrechtliche Fragen. Rechtsprobleme des Sozialrechts sind hiervon umfasst, soweit diese Auswirkungen auf das Arbeits-/Dienstrecht haben können, wie z.B. Fragen um die Feststellung des Grades der Behinderung und Fragen im Zusammenhang mit Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte etc.

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Rechtschutz im berufsbezogenen Umfang gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Im Ausnahmefall kann der Rechtschutz auch bei Vorsatzdelikten gewährt werden. Sind die in den Dienstleistungszentren tätigen Rechtsanwälte aus prozessualen Gründen gehindert, die Verfahren selbst zu führen, wird die Rechtschutzgewährung durch die Beauftragung externer Rechtsanwälte gewährleistet.

Maßstab für die Gewährung

Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Gewährung des Verfahrensrechtsschutzes ist eine hinreichende Aussicht auf Erfolg des Rechtschutzfalles. Nach juristischer Einschätzung muss also tendenziell davon ausgegangen werden können, dass der Rechtschutzfall erfolgreich geführt, d. h. die Klage gewonnen werden kann.

Der dbb behält sich vor, Rechtschutzfälle abzulehnen, die den gewerkschaftspolitischen Bestrebungen zuwider laufen. Im Einzelfall ergeht hierzu eine Beschluss der Bundesleitung.

Subsidiarität des Rechtsschutzes

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist subsidiär. Das bedeutet, dass eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb entfällt, wenn das Mitglied das Rechtsschutzrisiko anderweitig privat abgesichert hat oder der Dienstherr/Arbeitgeber ausnahmsweise im Rahmen der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht Rechtsschutz gewährt.

Zwei Möglichkeiten des Rechtsschutzes nach der Rahmenrechtschutzordnung des dbb

Den Mitgliedsgewerkschaften stehen für die Erlangung des Rechtsschutzes zu Gunsten ihrer Einzelgewerkschaften durch den dbb nach der Rahmenrechtschutzordnung des dbb zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

a) grundsätzliche und überregionale Bedeutung - Rechtsschutzgewährung durch den dbb

Handelt es sich um die berufsbezogene Rechtsfrage eines Einzelmitgliedes von grundsätzlicher Bedeutung und handelt es sich hierbei um eine Rechtsfrage, die nach einem Recht zu beurteilen ist, das in mehr als einem Bundesland Gültigkeit besitzt, so kann der dbb auf Antrag der Mitgliedsgewerkschaft Rechtsschutz für diesen Rechtsschutzfall gewähren.

b) Rechtsschutz durch Einschaltung der dbb-Dienstleistungszentren

Darüber hinaus haben die Mitgliedsgewerkschaften die Möglichkeit, sich bei der Durchführung ihres Rechtsschutzes der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren zu bedienen. Es gibt insgesamt fünf Dienstleistungszentren in der Bundesrepublik Deutschland. Das Dienstleistungszentrum Nord befindet sich in Ham-

burg, das Dienstleistungszentrum Ost befindet sich in Berlin, das Dienstleistungszentrum Süd befindet sich in Nürnberg, das Dienstleistungszentrum Süd-West befindet sich in Mannheim und das Dienstleistungszentrum West befindet sich in Bonn.

Jedes dieser Dienstleistungszentren hat eine bestimmte regionale Zuständigkeit. Die hier tätigen Juristinnen und Juristen sind zugelassene Rechtsanwälte und übernehmen den Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz der Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften. Hierbei erteilen sie schriftliche oder mündliche Auskunft und führen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Einzelmitglieder durch.

Gleichzeitig richten die Dienstleistungszentren regelmäßige Sprechzeiten in den Örtlichkeiten der Mitgliedsgewerkschaften/Landesbünde ein. Sinn und Zweck dieser Rechtsberatungstermine ist es, den Kontakt zu den Recht suchenden Einzelmitgliedern herzustellen.

Die Mitgliedsgewerkschaften haben über die hier geschilderte Verfahrensweise hinaus die Möglichkeit, ihren Einzelmitgliedern selbständig, ohne Einschaltung des dbb oder der dbb-Dienstleistungszentren Rechtsschutz zu gewähren. Der Umfang des so gewährten Rechtsschutz kann über den hier genannten Umfang hinaus gehen. Maßgebend hierfür sind die Rechtschutzordnungen der einzelnen Mitgliedsgewerkschaften.

Formelle Voraussetzung - schriftlicher Antrag

Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsschutz ist ein schriftlicher Rechtschutzantrag der Mitgliedsgewerkschaft.

Zuständig für die Ausstellung des Rechtschutzantrages ist die jeweilige Mitgliedsgewerkschaft. Hierbei können Gewerkschaften gem. § 4 der Satzung des dbb den Rechtschutzantrag selbst an den dbb stellen. Die jeweiligen Landesverbände dieser Gewerkschaften können aufgrund einer gesonderten Vollmacht ihres Bundesverbandes ebenfalls selbständig Rechtschutzanträge formulieren. Andere Gewerkschaften reichen die mit den erforderlichen Inhalten versehenen Rechtschutzanträge als Empfehlung an die jeweiligen regionalen Landesbünde (16 Landesbünde überwiegend in der jeweiligen Landeshauptstadt angesiedelte Organisationen) weiter. Die Landesbünde geben dieses Rechtschutzbegehren nach eigener Prüfung an die Dienstleistungszentren weiter.

Sachverhaltsdarstellung und schriftliche Unterlagen

Dem der Rechtschutzgewährung zugrunde liegende Rechtschutzantrag von Seiten der Mitgliedsgewerkschaft ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst der für die Durchführung des Rechtschutzfalls erforderlichen schriftlichen Unterlagen sowie die persönlichen Daten und die Erreichbarkeit des Einzelmitgliedes beizufügen. Die für die Prozessführung unerlässlichen Unterlagen variieren je nach Lage des Falles und Art des Rechtschutzbegehrens.

In einem Streit um die Rechtmäßigkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung sind etwa sämtliche Arbeitsverträge mit den jeweiligen Änderungsverträgen, sämtliche Kündigungsschreiben, etwaige Benachrichtigungen des Arbeitgebers im Zu-

sammenhang mit der Kündigung sowie die Stellungnahmen des Personal-/Betriebsrates zu dieser Kündigung hereinzureichen.

Bei einer dienstrechtlichen Streitigkeit um die Rechtmäßigkeit einer Beurteilung sind sämtliche schriftlichen Grundlage, die im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehen können, etwa Anträge des Beamten, die streitgegenständlich und ggf. auch die vorherige Beurteilung als Teil der Sachverhaltsdarstellung beizufügen. Erforderlich sind auch Hinweise darauf, inwieweit die tatsächlichen Feststellungen der Beurteilung unzutreffend sind.

In dienstrechtlichen Verwaltungsverfahren oder sozialrechtlichen Verfahren sind sämtliche Anträge des Einzelmitgliedes und alle behördlichen Reaktionen schriftlicher Art etwa in Gestalt eines Verwaltungsaktes dem Vorgang beizufügen. Sinn und Zweck dieser Verfahrensweise ist es, dem Mitglied schnellstmöglich ohne Reibungsverluste (Nachfragen beim Einzelmitglied, Abfordern der Unterlagen von dort etc.) und ohne Fristversäumnisse sachgerecht geholfen werden kann.

Entscheidung über das Rechtschutzbegehren

Sofern es sich um ein Rechtschutzanliegen von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung handelt, entscheidet der dbb über die Gewährung des Rechtschutzes.

Bedienen sich die Mitgliedsgewerkschaften der Dienstleistungszentren, entscheidet die Mitgliedsgewerkschaft über den Beratungsschutz und gibt ein Votum hinsichtlich des Verfahrensrechtes ab. Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Verfahrens ent-

scheidet der dbb über die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes.

Kosten

Mit der gewerkschaftlichen Rechtsschutzgewährung sind von Seiten des dbb sämtliche notwendigen Verfahrenskosten des Rechtsschutzfalles abgedeckt.

a) Keine Kostenbeteiligung des Einzelmitglieds

Der Rechtsschutz durch den dbb für das Einzelmitglied ist jedenfalls kostenlos. D.h. Die für die Verfahrensführung notwendigen Kosten sind durch den Mitgliedsbeitrag des Einzelmitglieds abgedeckt.

b) Ausnahmsweise Kostenbeteiligung der Mitgliedsgewerkschaft

Anders liegt der Fall für die Mitgliedsgewerkschaften. Auch für sie ist der Rechtsschutz grundsätzlich nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden. Votieren die Mitgliedsgewerkschaften jedoch trotz Erfolglosigkeit des Rechtsschutzfalles für die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes, so sind sie aufgrund der Rahmenrechtsschutzordnung und aufgrund einer zustimmenden Kenntnisnahme des Bundesvorstandes vom 23.06.2003 zu 30 % an den Gerichtskosten, gegnerischen Rechtsanwaltskosten und den Fahrtkosten der im Dienstleistungszentrum tätigen Juristen zu beteiligen, zzgl. einer Kostenpauschale von 400,00 € pro Rechtsschutzfall.

Hierauf werden die um Rechtsschutz suchenden Mitgliedsgewerkschaften bei der festgestellten Erfolglosigkeit des Rechtsschutzbegehrens hingewiesen. Wird die Durchführung des Verfahrensrechtsschutzes von der Mitgliedsgewerkschaft dennoch ge-

wünscht, tritt die eben bezeichnete Kostenbeteiligung ein.

Praktische Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Nachdem vorliegend die theoretischen Rechtsgrundlagen für die Gewährung des Rechtsschutzes durch den dbb erläutert wurden, soll in diesem Abschnitt kurz dargestellt werden, wie ein Einzelmitglied den gewerkschaftlichen Rechtsschutz erlangt.

Kontaktaufnahme mit der Mitgliedsgewerkschaft

Zunächst nimmt das Einzelmitglied Kontakt mit seiner Mitgliedsgewerkschaft auf und ersucht dort um die Gewährung von Rechtsschutz. Die Mitgliedsgewerkschaft vermittelt dem Mitglied die Kontaktaufnahme zu dem jeweils zuständigen Dienstleistungszentrum. Eine direkte Kontaktaufnahme zu den Dienstleistungszentren soll - außer anlässlich eines bereits laufenden Rechtsschutzfalles - grundsätzlich nicht erfolgen.

Die Mitgliedsgewerkschaft übermittelt dem Einzelmitglied einen Rechtsschutzantrag, der von dem Mitglied mit den persönlichen Daten - Status, Erreichbarkeit, etc. - versehen wird. Gleichzeitig bittet die Mitgliedsgewerkschaft das Mitglied um eine kurze schriftliche Stellungnahme hinsichtlich des Rechtsschutzbegehrens. Gleichzeitig sollte das Mitglied der Mitgliedsgewerkschaft sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzbegehren stehen - etwa Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben, Verwaltungsakte, etc. - in Kopie übermitteln. Das so gesammelte Material wird seitens der Mitgliedsgewerkschaft entweder di-

rekt oder - wenn eine Mitwirkung des Landesbundes erforderlich ist - über den Landesbund an das zuständige Dienstleistungszentrum weiter gereicht. Hier erfolgt die rechtliche Bearbeitung im Einzelnen.

Für den Fall eines drohenden Fristablaufs (etwa wenn ein Verwaltungsakt mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war oder einer arbeitgeberseitigen Kündigung gegenüber dem Einzelmitglied vorliegt) kann sich das Einzelmitglied nach Kontaktaufnahme zur Mitgliedsgewerkschaft kurzfristig an das zuständige Dienstleistungszentrum wenden, um eine sachgerechte Sofortberatung zu erhalten. In einem derartigen Fall muss selbstverständlich schnell gehandelt werden, um dem drohenden Fristablauf zu begegnen.

Arbeitsweise der Dienstleistungszentren

Eingang der Unterlagen

Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen nebst Rechtsschutzantrags nimmt das Dienstleistungszentrum Kontakt mit dem Einzelmitglied auf.

Kontaktaufnahme durch die dbb Dienstleistungszentren

Je nach Sachlage erfolgt die Kontaktaufnahme telefonisch oder schriftlich. In der Regel erfolgt eine Eingangsbestätigung der Unterlagen; fehlende notwendige Unterlagen werden abgefordert. Hiernach wird eine mündliche oder schriftliche Bearbeitung des Rechtschutzfalls betrieben. Sofern der Rechtschutzfall in einen Verfahrensrechtsschutz mündet, werden die einzelnen Verfahrensabschnitte mit dem Einzelmitglied abgestimmt. Von sämtlichen Schrift-

stücken in seiner Angelegenheit erhält das Mitglied eine Kopie für die eigenen Unterlagen, so dass es jederzeit über den aktuellen Stand seines Verfahrens informiert ist.

Grundsätzlich neuer Rechtsschutzantrag für jede Instanz

Das Verfahren der jeweils beschrittenen Instanz endet durch eine gerichtliche Entscheidung (Urteil oder Beschluss). Für den Fall, dass der Rechtsstreit zu Gunsten des Mitglieds ausgeht, der Gegner jedoch Rechtsmittel eingelegt hat, gilt der einmal gewährte Rechtsschutz fort.

Ein neuer Rechtsschutzantrag ist nur dann erforderlich, wenn der Rechtschutzfall des Einzelmitgliedes erfolglos bliebe. Hier muss die Mitgliedsgewerkschaft nach Rücksprache mit dem dbb erneut über das Rechtsschutzbegehren im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutz erneut entscheiden. Diesem Erfordernis wird Rechnung getragen, indem das Einzelmitglied durch die Dienstleistungszentren einen neuen Rechtsschutzantrag mit der Bitte übermittelt bekommt, diesen durch die Mitgliedsgewerkschaft (ggf. unter Hinzuziehung des Landesbundes des dbb) genehmigen zu lassen.

Kosten

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist - wie bereits oben dargestellt - für das Einzelmitglied kostenlos. Gedeckt vom gewerkschaftlichen Rechtsschutz sind die mit dem Rechtschutzfall notwendig werdenden Verfahrenskosten und Verfahrenskostenvorschüsse. Die Kostenübernahme deckt zugleich die erforderlichen gesetzlichen Gebühren des gegnerischen Anwalts.

Für den Fall, dass die für den dbb tätigen Juristen des Dienstleistungszentrums aus prozessualen Gründen gehindert sind, das Verfahren selbst zu führen, umfasst die Deckungszusage auch die gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren des so für das Einzelmitglied eingeschalteten Rechtsanwalts. Darüber hinaus werden die für das Verfahren ggf. zwingend erforderlichen Sachverständigenkosten übernommen.

Zum praktischen Ablauf der Kostenübernahme lässt sich folgendes sagen:

Formal betrachtet ist der jeweilige Prozessbeteiligte (Kläger oder Beklagter) der Kostenschuldner. Es kann also so sein, dass am Ende eines Verfahrens die Kostenrechnung des Gerichts dem Einzelmitglied selbst übermittelt wird. Durch Übermittlung der Kostenrechnung an das zuständige Dienstleistungszentrum erfolgt von dort die Kostenbegleichung.

Vollstreckung

Sollte ein rechtskräftiges Urteil zu Gunsten des Einzelmitgliedes in vollstreckbarer Fassung vorliegen, so übernimmt der dbb im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutz auch einen Vollstreckungsversuch. Schlägt dieser fehl, wird der Vollstreckungstitel (rechtskräftiges Urteil nebst Vollstreckungsklausel) dem Einzelmitglied im Original übermittelt. Hierdurch wird das Einzelmitglied in die Lage versetzt, insgesamt 30 Jahre aus dem so erstrittenen Urteil gegen den Schuldner zu vollstrecken.

Aktenaufbewahrung

Die aus dem jeweiligen Rechtsschutzanliegen entstandenen Prozessakten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in den jeweiligen Dienstleistungszentren aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist erfolgt eine dem Datenschutz Rechnung tragende Vernichtung der Akten.

Diverses

- Laut einer Presseerklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen lagen die Fehlzeiten der Beschäftigten des Freistaats Bayern 2003 unter den Fehlzeiten in der Privatwirtschaft. Die Fehlzeiten lagen bei den Dienststellen des Freistaats Bayern bei durchschnittlich 4 %, bei Unternehmen der Wirtschaft bei durchschnittlich bei 4,9 % (nach Zahlen der AOK in Bund und Ländern)
- Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren Mitte 2003 von den 4,8 Millionen Beschäftigten im Öffentlichen Dienst 52 % Frauen (1960: 27 %).
- Die Einnahmen der Landesjustizkasse für Gebühren und Strafen betragen im Jahr 2004 insgesamt EUR 665.867.426,-. Davon entfallen auf Gebühren EUR 545.213.678,- und auf Strafen EUR 120.653.748,-. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Erhöhung um 1,97 %. Von den zu Soll gestellten Kosten wurden 2004 73,93 % eingezogen.
- Als neuer Behördenleiter bei der Staatsanwaltschaft Hof wurde Herr Gerhard Schmitt berufen. Er ist Nachfolger von Herrn Dr. Ernst Tschanett der zum Präsidenten des Landgerichts Hof ernannt wurde.

Impressum

- ◆ Herausgeber: Verband Bayerischer Rechtspfleger e.V., 80097 München

<http://www.rechtspflegerverband-bayern.de>

- ◆ Schriftleiterin und verantwortlich für den Inhalt:

Daniela Woite, Amtsgericht München, 80097 München

Mit Namen unterzeichnete Artikel, Stellungnahmen, Leserbriefe etc. werden unter alleiniger Verantwortung des Unterzeichners veröffentlicht und geben grundsätzlich nur dessen Auffassung wieder. Ihre Veröffentlichung beinhaltet nicht, daß sich Herausgeber oder Schriftleitung die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen zu eigen machen oder die darin geäußerten Meinungen teilen.